



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

Reglement über die kommunalen Einbürgerungsgebühren der Gemeinde *Wangen-Brüttisellen*

*vom 12. Dezember 2005
(in Kraft ab 1. Januar 2006)*

Gestützt auf das massgebende kantonale Recht und die Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Regelung über die kommunalen Einbürgerungsgebühren.

Art. 1 Massgebendes kantonales Recht

- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (BüVO)
- Gemeindegesetz (GG)

Art. 2 Grundlagen für die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten

Die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten für Einbürgerungen erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Zur Deckung der Verfahrenskosten wird eine Pauschalgebühr erhoben (§ 43 BüVO). Diese basiert auf den durchschnittlichen Gesamtkosten für ein Einbürgerungsverfahren bzw. den nachfolgenden Grundlagen:

- Sachbearbeitungsaufwand der Verwaltung aufgrund des jeweils geltenden Vollkosten-Stundenansatzes (zur Zeit CHF 85 / Std.)
- Auslagen und Gebühren im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung
- Aufwand der Exekutive
- Aufwand der Legislative

Allfällige Besuche von Staatsbürgerkursen werden den Gesuchstellenden separat weiter verrechnet.

Einschränkungen bei der Festlegung kommunaler Gebühren:

- Für Gesuchstellende mit Anspruch auf Einbürgerung dürfen die kantonalen Ansätze (CHF 500.-- bzw. CHF 250.--) nicht überschritten werden, selbst wenn die tatsächlichen Kosten der Gemeinde höher liegen sollten (§ 45 BüVO)
- Für Gesuchstellende ohne Anspruch auf Einbürgerung, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind angemessene Ermässigungen vorzusehen (§ 46 BüVO)

Art. 3 Verfahrenskosten für Schweizerinnen und Schweizer

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

- Schweizer ab 25 Jahre CHF 300 pro Person (Ehepaare CHF 375)
- Schweizer bis 25 Jahre CHF 150 pro Person (Ehepaare CHF 190)
- miteingebürgerte Kinder bis 18 Jahre
und Erteilung des Kantonsbürgerrechts gratis

Gesuche von Einwohnerinnen und Einwohnern, die schon länger als zehn Jahre in der Gemeinde wohnen sind gratis. Für Verheiratete (bei gemeinsamer Einbürgerung) genügt es, wenn ein Ehegatte die 10 Jahre Wohnsitzdauer erfüllt, damit die Einbürgerung für beide gratis ist. ¹

Art. 4 Verfahrenskosten für Ausländer/innen mit Aufnahmepflicht (§ 21 GG)

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

- Ausländer ab 25 Jahre CHF 500 pro Person (Ehepaare CHF 625)
- Ausländer bis 25 Jahre CHF 250 pro Person (Ehepaare CHF 310)
- miteingebürgerte Kinder bis 18 Jahre gratis

Bei Ablehnungen und Rückzügen werden folgende Gebühren erhoben:

- Ausländer ab 25 Jahre CHF 500 pro Person (Ehepaare CHF 625)
- Ausländer bis 25 Jahre CHF 250 pro Person (Ehepaare CHF 310)
- Kinder bis 18 Jahre mit Elterngesuch gratis

Art. 5 Verfahrenskosten für Ausländer/innen ohne Aufnahmepflicht (§ 22 GG)

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

- Ausländer ab 25 Jahre CHF 800 pro Person (Ehepaare CHF 1'000)
- Ausländer bis 25 Jahre CHF 400 pro Person (Ehepaare CHF 500)
- mit Eltern eingebürgerte Kinder bis 18 Jahre gratis

¹ gemäss GRB vom 23. Juni 2008

Bei Ablehnungen und Rückzügen werden folgende Gebühren erhoben:

- Rückzüge im laufenden Verfahren (im Anschluss an Einbürgerungsgespräch)
 - Ausländer ab 25 Jahre CHF 350 pro Person (Ehepaare CHF 440)
 - Ausländer bis 25 Jahre CHF 175 pro Person (Ehepaare CHF 220)
 - Kinder bis 18 Jahre mit Elterngesuch gratis

- Ablehnungen durch Exekutive
 - Ausländer ab 25 Jahre CHF 800 pro Person (Ehepaare CHF 1'000)
 - Ausländer bis 25 Jahre CHF 400 pro Person (Ehepaare CHF 500)
 - Kinder bis 18 Jahre mit Elterngesuch gratis

Art. 6 Nichtanwendung der Pauschalgebühr

Wird ausnahmsweise der Aufwand, welcher der üblichen Pauschalgebühr zu Grunde liegt, deutlich überschritten, kann die Pauschalgebühr mit einer entsprechenden Begründung durch eine gemäss Art. 2 errechnete Gebühr ersetzt werden.

Art. 7 Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt frühere abweichende Bestimmungen.

GEMEINDERAT WANGEN - BRÜTTISELLEN

Der Präsident

Der Schreiber

Rolf Berchtold

Peter Dillier